

Kurztitel

Gesetz, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz geändert wird

Landesgesetzblatt

LGBL. Nr. 35/2000 Stück 15

Typ

LG

Datum

20000523

Land

Tirol

Text

Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz, LGBL. Nr. 3/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 hat die lit. b zu lauten:

"b) sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach lit. a erfüllen."

2. Die Abs. 4 und 5 des § 5 haben zu lauten:

"(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Landesregierung durch Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, soweit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben erfüllen, Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen."

3. Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

"(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren

nicht entsprochen, so ist der Informationssuchende unter Angabe der Gründe davon zu verständigen."

4. Im Abs. 2 des § 8 wird das Zitat "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995," durch das Zitat "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 164/1999," ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Dokumentnummer
LGBL/TI/20000523/35